**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/1954**

06. 07. 95

# Antwort

## der Bundesregierung

## auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Margareta Wolf und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
## — Drucksache 13/1743 —

# Förderung von Frauen in selbständiger Existenz

Ausweislich der Statistik des Mikrozensus steigt der Anteil der Frauen bei den Selbständigen. Der Frauenanteil bei den Erwerbstätigen liegt jedoch über dem bei den Selbständigen und das schon seit mehreren Jahren.

Die Initiativen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben auch Ansätze erwähnt, die Existenzgründung, insbesondere für problembelastete Arbeitsmarktgruppen, als Lösungsmodell anzubieten. Der Frauenanteil bei den Selbständigen weist insgesamt eine höhere Steigerungsrate auf als der Anteil bei allen Erwerbstätigen. Die Attraktivität der beruflichen Selbständigkeit für Frauen steigt. So auch bei den Freien Berufen.

Im Rahmen der Betätigung als selbständig niedergelassener Freiberufler liegt der Frauenanteil noch über dem in der Gruppe der allgemein selbständig Tätigen in der gewerblichen Wirtschaft. Spitzenwerte von bis zu 41,2 % (bei den Steuerbevollmächtigten in 1994) lassen den Schluß zu, daß insbesondere in diesen dienstleistenden und beratenden Berufen die Chancen für Frauen auch bei nicht typischen wirtschaftsnahen Berufen besonders hoch sind. Der 100 %-Anteil bei Hebammen und 70 % bei Krankengymnasten sind hier aus diesem Grund nicht besonders hervorgehoben worden.

Diese Situation und die erwartete weitere positive Entwicklung, bis hin zu einem 50 %-Anteil von selbständigen Frauen im Mittel bei den Freien Berufen, ergeben weiteren Beratungs- und Hilfebedarf für die Frauen.

Bei der Existenzgründung sind sie ebenso wie bei der Zulassung zu den einzelnen Freien Berufen gleichberechtigt. Ein wesentliches Defizit ergibt sich jedoch im Bereich der sozialen Fürsorge bei Familiengründung.

Keine Bestimmung des Steuerrechts und keine Klauseln irgend eines Förderprogramms sind auf die besonderen Schwierigkeiten von Frauen in der selbständigen Berufsausübung bei Familiengründung und Kinderbetreuung eingerichtet.

Hieraus ergibt sich ein De-facto-Wettbewerbsnachteil in der Praxis gegenüber den Angestellten bei den gleichen Berufen. Dies wird insbesondere bei Freien Berufen deutlich, da hier die persönliche Dienstleistung im Vordergrund steht und über den Marktzugang und Markt-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Juli 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

erfolg entscheidet. Eine schlichte Stellvertretung ist daher kaum möglich. Hier wird ein familienpolitisches Defizit der derzeitigen politischen Ausrichtung der Bundesregierung deutlich, das es zu hinterfragen gilt, da es Existenzgründungen verhindert.

1. Wie viele Frauen in selbständiger Tätigkeit, insonderheit selbständig freiberuflicher Tätigkeit, nehmen Erziehungsaufgaben wahr?

Zur Beantwortung dieser Frage liegen keine ausreichenden statistischen Angaben vor. Nach einer Studie des ISG im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft von Elisabeth Kerkhoff aus dem Jahre 1990, die sich nur auf die alten Bundesländer bezieht und auf sehr kleiner Stichprobe basiert, haben mehr als ein Drittel der Unternehmerinnen Kinder unter 15 Jahren. Das gleiche gilt für 42 % der Freiberuflerinnen und 34 % der Unternehmerfrauen.

2. Wie viele der Betroffenen haben ihre selbständige Tätigkeit bei Eintritt von Erziehungsverpflichtungen, Mutterschutz und Kindererziehungspflichten einschränken oder ganz aufgeben müssen?

Nach der Untersuchung von Elisabeth Kerkhoff zeigen die Ergebnisse zur Frage nach der Unterbrechung der Berufstätigkeit aus familiären Gründen: Nur 13 % der Selbständigen und 15 % der Unternehmerfrauen hatten seit Beginn der Selbständigkeit ihre Tätigkeit für mehr als ein Jahr unterbrochen. Damit liegen sie deutlich unter dem Anteil von 45 %, den Untersuchungen für erwerbstätige Frauen festgestellt hatten. Auch die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellte Studie „Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in mittelständischen Betrieben für mithelfende und mitarbeitende Familienangehörige sowie Selbständige", Schriftenreihe Band 47, kommt zu dem Ergebnis, daß Frauen im selbständigen Mittelstand ihr berufliches Engagement aus Gründen der Kinderbetreuung eher nicht unterbrechen. Unternehmerinnen machen sich häufig erst dann selbständig, wenn sie durch die Kinderbetreuung nicht mehr sehr stark gefordert sind. Es ist daher eher wahrscheinlich, daß Frauen ihre Erziehungsverpflichtungen mit einer selbständigen Tätigkeit zu vereinbaren wissen, wenngleich die Aufgabe der Selbständigkeit auch nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Wie wirken sich diese aus den Vorfragen ergebenden Erkenntnisse auf die allgemeine Arbeitsmarktsituation aus?
   Nehmen Freiberuflerinnen und Selbständige wegen dieser Reduzierungen Kündigungen und personelle Einschränkungen vor?

Angesichts der in Antwort zu Frage 2 dargelegten Einschätzung haben Kündigungen oder personelle Einschränkungen gesamtwirtschaftlich kein großes Gewicht.

4. Wie entwickelte sich die allgemeine Arbeitsmarktnachfrage für Kinderbetreuung durch Selbständige in den letzten fünf Jahren?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang selbständige Frauen in den letzten fünf Jahren Kinderbetreuung nachgefragt haben.

5. Welches Instrumentarium bietet die Bundesregierung an, um den Selbständigen mit Erziehungs-, Betreuungspflichten und familiären Verpflichtungen eine volle Weitertätigkeit in der Selbständigkeit oder die Wiedereingliederung zu erleichtern?

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist für die Bundesregierung ein zentrales familienpolitisches Anliegen. Dabei stehen nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Blickfeld, sondern auch Selbständige und mithelfende Familienangehörige, die ebenfalls beide Lebensbereiche miteinander in Einklang bringen müssen. Die Bundesregierung hat die spezifischen Probleme dieser Personengruppe aufgegriffen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde durch das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung an der Universität Hannover die bei den Antworten zu den Fragen 2 und 3 bereits erwähnte Studie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in mittelständischen Betrieben für mithelfende und mitarbeitende Familienangehörige sowie Selbständige erstellt. Dieser Forschungsbericht wurde im Mai dieses Jahres in der Schriftenreihe des Ministeriums veröffentlicht. Ein wesentliches Ergebnis dieser Untersuchung ist, daß die Bedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch für selbständig tätige Frauen und mithelfende Familienangehörige verbessert werden müssen. Besonders wichtig für Unternehmerinnen und für Frauen, die im Familienbetrieb mithelfen, ist in erster Linie ein umfangreicheres Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen. Für diese Frauen sind die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab dem 1. Januar 1996 und der Ausbau weiterer Kinderbetreuungsmöglichkeiten von großer Bedeutung. Ebenfalls wichtig ist für sie eine Regelung beim Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz: Neben dem Erziehungsgeldbezug ist eine Arbeitszeit von durchschnittlich 19 Wochenstunden pro Monat möglich. Je nach Arbeitsanfall kann also in einzelnen Wochen auch die volle Arbeitsleistung erbracht werden.

Auch das Steuerrecht berücksichtigt die Situation der selbständig tätigen Frauen mit familiären Verpflichtungen:

– Seit 1990 können verheiratete Einkommensteuerpflichtige mit zwei Kindern unter zehn Jahren und Alleinstehende mit einem Kind einen Sonderausgabenabzug bis zu 12 000 DM für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse geltend machen, wenn aufgrund dieser Beschäftigung Pflichtbeiträge zur inländischen Rentenversicherung entrichtet werden;

– Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden noch nicht 16 Jahre alten Kindes können als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn sie wegen Erwerbstätigkeit, körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder mindestens

drei Monate andauernder Krankheit des Steuerpflichtigen erwachsen. Bei Ehegatten ist ein entsprechender Abzug möglich, wenn die Aufwendungen wegen Behinderung oder Krankheit des einen Ehegatten bei Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten erwachsen. Der Abzug ist auf 4 000 DM für das erste Kind begrenzt. Er erhöht sich für jedes weitere Kind um je 2 000 DM. Ohne Nachweis der Aufwendungen kann für jedes Kind ein Pauschbetrag von 480 DM abgezogen werden.

6. Hat die Bundesregierung ein Programm zur Behebung von Engpässen und Schwierigkeiten für den genannten Personenkreis in Vorbereitung?

Um selbständig tätige und im Familienbetrieb mitarbeitende Frauen bei Engpässen und Schwierigkeiten zu entlasten, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgrund der in der Antwort zu Frage 5 erwähnten Studie die Bildung eines zwischenbetrieblichen Verbunds von Klein- und Mittelbetrieben angeregt. So kann zum Beispiel ein „Personalpool" dazu beitragen, Ausfälle von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auszugleichen und dadurch die selbständigen Frauen oder mithelfenden Ehefrauen zu entlasten. In einem Modellprogramm fördert die Bundesregierung u. a. einen solchen „Personalpool", der bei einer Industrie- und Handelskammer angesiedelt ist.

Um den vorhandenen Informationsbedarf von selbständig tätigen und im Familienbetrieb mithelfenden Frauen besser abzudecken, plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend darüber hinaus einen Ratgeber zu allen rechtlichen und sozialrechtlichen Fragen.

Auch im Steuerrecht ist eine Verbesserung geplant: Nach der Koalitionsvereinbarung vom November 1994 soll die steuerliche Förderung erweitert werden, damit private Haushalte verstärkt für den regulären Arbeitsmarkt gewonnen werden.

Im übrigen wird die Bundesregierung anhand der in der Antwort zu Frage 5 erwähnten Studie eingehend prüfen, ob und welche konkreten Maßnahmen ggf. erforderlich sind, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei selbständigen und mithelfenden Frauen weiter zu verbessern.

7. Hat oder plant die Bundesregierung ein Programm zur Beratung und Förderung in solchen Situationen?

Nach einer beruflichen Unterbrechung ist für viele Frauen der Weg in die Selbständigkeit ein Wiedereinstieg in das Erwerbsleben.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beabsichtigt deshalb, die berufliche Selbständigkeit von Frauen zu fördern. Angesichts einer Vielzahl von Fördermitteln, die z. B.

vom Bund und den Ländern im Rahmen der Existenzgründungsförderung zur Verfügung gestellt werden, soll jedoch nicht versucht werden, weitere, in erster Linie finanziell wirkende Leistungen zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollen die Voraussetzungen für die Erschließung anspruchsvoller und erfolgversprechender Tätigkeitsfelder für Frauen durch eine Verzahnung von kommunaler und personenorientierter Gründungsförderung modellhaft erprobt werden. Gedacht ist neben einem speziellen Beratungsangebot an weitere Hilfestellungen, wie z. B. Kinderbetreuungsmöglichkeiten u. ä.

Siehe im übrigen die Antwort zu Frage 6.

8. Besitzt die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, daß sich in den letzten zehn Jahren das Gründungsverhalten und das Verhalten zur Auswahl der Formen der Zusammenarbeit bei den Freiberuflerinnen verändert hat?

Immer mehr Frauen sind heute erwerbstätig. Ihre Erwerbsquote (verheiratete Frauen bis 50 Jahre) ist von 47 % in 1976 auf 60 % in 1994 angestiegen. Die Frauenquote, soweit bekannt, hat sich in den Jahren 1977 bis 1994 bei den Rechtsanwälten von 11 % auf 12 %, Patentanwälten von 3 % auf 5 % und Architekten von 7 % auf 6 % kaum verändert. Bei den vereidigten Buchprüfern ist ein Anstieg von 4 % auf 10 % zu verzeichnen. Wenn auch der Frauenanteil bei den niedergelassenen Anwälten noch niedrig ist (12 %), so sind bei Neuzulassungen etwa 50 % Frauen zu verzeichnen. Auch bei den Existenzgründungen ist der Anteil der Frauen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Etwa jedes dritte Unternehmen wird von einer Frau gegründet, und etwa jedes vierte Unternehmen wird von einer Frau geleitet. Im Gegensatz zu den 70er Jahren, als Frauen oftmals nach der Geburt des ersten Kindes ihre Berufstätigkeit aufgaben, wird inzwischen eine lebenslange qualifizierte Berufstätigkeit angestrebt. Die Berufstätigkeit wird seltener, und wenn, dann kürzer, von den Frauen unterbrochen. Teilzeitarbeit wird in hohem Maße angestrebt, um Familie und Beruf zu vereinbaren.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333